

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.11.2011

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-45/08

Zulassungsnummer:

Z-6.5-2153

Antragsteller:

Securiton AG

Alarm- und Sicherheitssysteme

Alpenstraße 20

3052 Zollikofen/Bern

SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: **1. November 2011**

bis: **1. November 2016**

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "ASD 535 FSA" für Feuerschutzabschlüsse

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "ASD 535 FSA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus einem Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung, einer Feststellvorrichtung und einer Energieversorgung bestehen.

1.1.2 Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung

Als Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Melder "ASD 535-1", "ASD 535-2", "ASD 535-3" oder "ASD 535-4" - bestehend aus Rauchsensor, Detektionseinheit, Ansaug-Lüftereinheit, Luftstromsensor und Rohrsystem - der Firma Hekatron Technik GmbH verwendet werden.

1.1.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung für die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 und die Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 ist eine Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebenen Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden. Es dürfen nur Geräte für 24 V Gleichspannung verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren und einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14¹) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Der Ansaugrauchmelder und die Geräte müssen den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Ansaugrauchmelder und Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss

¹ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

² DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ entsprechen.

2.1.2 Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung

Als Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Melder "ASD 535-1", "ASD 535-2", "ASD 535-3" oder "ASD 535-4" der Firma Hekatron Technik GmbH verwendet werden. Diese bestehen jeweils im Wesentlichen aus Rauchsensor, Detektionseinheit, Ansaug-Lüftereinheit, Luftstromsensor und dem entsprechenden Rohrsystem zur Luftansaugung (Ansaugereinrichtung). Der Luftstromsensor muss die Funktion der Ansaug-Lüftereinheit kontrollieren sowie eine Verstopfung der Ansaugöffnungen bzw. eine Leckage im Rohrsystem erkennen.

Die Ansaugrauchmelder müssen innerhalb von 100s die Verstopfung von mindestens einer Ansaugöffnung und/oder eine Leckage am Rohrsystem als Störung erkennen und zur Auslösung der Feststellvorrichtung führen. Die Ansaugrauchmelder müssen im Übrigen der Norm DIN EN 54-20⁴, Klassen A, B oder C entsprechen.

2.1.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung für die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 und den Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 ist eine Energieversorgung nach Liste 1 zu verwenden.

Liste 1: Energieversorgungen

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	NAG 03 mit SAB 04	HEKATRON	21,6
1.2	NAG 04 mit SAB 04	HEKATRON	84,0
1.3	SVG 522 mit SAB 04	HEKATRON	43,0

Die Energieversorgungen dürfen, entsprechend der eingesetzten Feststellanlagen-Anschlusskarten FAK01 und/oder Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD01, mehrere Feststellvorrichtungen steuern und mit Energie versorgen

Die Energieversorgung muss an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen werden und den Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung und eine Feststellvorrichtung mit 24 VDC versorgen.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁵ entsprechen.

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebenen Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) gemäß Abschnitt 2.1.5 nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 bis 3) verwendet werden.

Es dürfen nur Geräte mit einer Betriebsspannung von 24 VDC verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und die elektrisch betriebenen Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁶ entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

³ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage, Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

⁴ DIN EN 54-20 Brandmeldeanlagen – Teil 20: Ansaugrauchmelder; Ausgabe 2006-09

⁵ DIN EN 60950-1 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11

⁶ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁷ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Ansaugrauchmelders und der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

Die Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-20⁴ gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Drehflügelantriebe nach Abschnitt 2.1.5

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4⁷ gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die Energieversorgungen und die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

⁷

DIN 18263-4

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb), Ausgabe 1997-05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2153

Seite 6 von 9 | 1. November 2011

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-2153
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

Die Ansaugrauchmelder mit Auslösevorrichtung dürfen für diese Feststellanlage nur verwendet werden, wenn die gemäß DIN EN 54-20⁴ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Drehflügelantriebe nach Abschnitt 2.1.5

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn das gemäß DIN 18263-4⁷ geforderte Übereinstimmungszertifikat vorliegt.

2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Abschnitt 2.1.4) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und der Energieversorgung nach Liste 1 (Abschnitt 2.1.3) an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Der Ansaugrauchmelder der Feststellanlage darf keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Feststellanlage "ASD 535 FSA" eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation des Rohrsystems

Für jeden Feuerschutzabschluss muss ein eigener Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsystem) projektiert werden.

Das Rohrsystem ist symmetrisch aufzubauen. Für die Anordnung der Rauchansaugöffnungen des Rohrsystems gelten die Bestimmungen für die Installation der Brandmelder in den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ Teil 1, Abschnitt 4.1 sinngemäß. Für jeden dort vorgeschriebenen Brandmelder sind zwei Rauchansaugöffnungen vorzusehen. Ein Rauchansaugsystem darf höchstens 12 Rauchansaugöffnungen (das entspricht 6 Meldern) enthalten. Jede Rauchansaugöffnung muss nach unten ausgerichtet sein.

Für Rauchansaugrohre mit Deckendurchführung durch eine brandschutztechnisch klassifizierte Unterdecke ist der Nachweis der brandschutztechnischen Eignung der Rohrabschottung der Rauchansaugrohre im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu führen. Bei der Deckendurchführung von Rauchansaugrohren mit einem Durchmesser ≤ 32 mm ist der Nachweis erbracht, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Querschnitt mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen vollständig ausgefüllt wird.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Rauchansaugöffnungen ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und 0,5 m von der Wand entfernt sind.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit dem in Abschnitt 1.1.2 angegebenen Ansaugrauchmelder ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) – und einwandfreie Funktion und durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.1	Typ THM 301	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	2,4
1.2	Typ THM 302	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	2,4
1.3	Typ THM 311	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	2,4
1.4	Typ THM 312	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	2,4
1.5	Typ THM 413	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,5
1.6	Typ THM 425	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,6
1.7	Typ THM 425/1	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,5
1.8	Typ THM 433	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,5
1.9	Typ THM 441	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	7,8
1.10	Typ THM 442	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,5
1.11	Typ THM 443	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,5
1.12	Typ THM 444	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	7,8
1.13	Typ THM 445 EX	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	3,0
1.14	Typ THM 446	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	1,9
1.15	Typ THM 447	Kendrion Magnettechnik / HEKATRON	3,0

Feststellanlage "ASD 535 FSA" für Feuerschutzabschlüsse

- Liste 2: Feststellvorrichtungen –

Anlage 1

Liste 2: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
2.2	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.3	TS 99 FL	Dorma	2,0	im Türschließer	Freilaufschließer
2.4	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
2.5	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilaufschließer
2.6	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.7	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	—
2.8	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
2.9	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
3.1	ED 200/98	Dorma	2,4	—
3.2	CD 400	Dorma	2,3	—

Feststellanlage "**ASD 535 FSA**" für Feuerschutzabschlüsse

- Liste 2: Feststellvorrichtungen -

Anlage 2

Liste 2: Feststellvorrichtungen

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
 für Schiebetüren und -tore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	SB 2.2.0	Linnig	5,0
4.2	SB 2.2.1	Linnig	5,0
4.3	SB 2.2.2	Linnig	5,0
4.4	SB 2.2.3	Linnig	5,0
4.5	SB 2.3.0	Linnig	5,0
4.6	SB 2.3.1	Linnig	5,0
4.7	SB 2.3.2	Linnig	5,0
4.8	SB 2.3.3	Linnig	5,0
4.9	SB 2.4.1.0	Linnig	5,0
4.10	SB 2.4.1.1	Linnig	5,0
4.11	SB 2.4.1.2	Linnig	5,0
4.12	SB 2.4.1.3	Linnig	5,0
4.13	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0
4.14	SB 3.3.0	Linnig	2,2
4.15	SB 3.3.1	Linnig	2,2
4.16	SB 3.3.2	Linnig	2,2
4.17	SB 3.3.3	Linnig	2,2
4.18	SB 3.3.4	Linnig	2,2
4.19	SB 4.1.2.0	Linnig	4,91
4.20	SB 4.1.2.1	Linnig	4,91
4.21	SB 4.1.2.2	Linnig	4,91
4.22	SB 4.1.2.3	Linnig	4,91
4.23	SB 4.1.2.4	Linnig	4,91

Feststellanlage "ASD 535 FSA" für Feuerschutzabschlüsse

Anlage 3

- Liste 2: Feststellvorrichtungen -